

## **S A T Z U N G**

### **INFABB Innovative Fahrzeugantriebe Berlin-Brandenburg**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister den Namen

"INFABB  
Innovative Fahrzeugantriebe Berlin-Brandenburg e.V."

- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der innovativen Antriebe. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
- Aufbau exzellenter Projektgemeinschaften und Kompetenzen aus dem Bereich innovativer Antriebe,
  - industrielle, vorwettbewerbliche Forschung und Entwicklung,
  - Identifizierung und Koordination von Forschungsthemen,
  - Intensivierung der Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder,
  - Unterstützung der Vereinsmitglieder bei der Akquisition von FuE-Projekten und Fördermitteln,
  - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
  - Beratung politischer Entscheidungsträger.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein ausscheidendes Vereinsmitglied kann keine Zahlung aus dem Vereinsvermögen verlangen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesellschaften sowie alle nicht-rechtsfähigen Vereinigungen (z.B. Hochschulinstitute, Forschungseinrichtungen etc.) unabhängig von ihrer Rechtsform werden, insbesondere soweit es sich hierbei handelt um: Dienstleistungs- und Forschungsunternehmen, Hochschulen, Anwender wie OEM (Original Equipment Manufacturer), Zulieferer und Verbände, die auf dem Gebiet der innovativen Antriebe tätig sind, sowie um sonstige Personen und Vereinigungen, die ein Interesse an innovativen Antrieben haben oder die Vereinszwecke auf sonstige Weise fördern können.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Beitritt zum Verein ist schriftlich an diesen zu richten.
- (3) Durch den Beitritt wird die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages begründet. Der Jahresbeitrag wird erstmals für das laufende Geschäftsjahr des Beitritts fällig.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erlassen bzw. geändert wird.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum Ende des ersten Quartals eines Jahres zu zahlen und wird ohne Aufforderung fällig. Der Beitrag für das Jahr des Beitritts wird einen Monat nach der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand fällig.
- (6) Jedes Mitglied erklärt sich mit der Begründung der Mitgliedschaft zu dem Verein damit einverstanden, dass der Verein in Online- und Print-Medien unter Nennung des Namens des Mitglieds auf die Mitgliedschaft des Mitglieds in dem Verein hinweist.

- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod der natürlichen bzw. Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft,
  - Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand bis drei Monate vor dem Ende eines Geschäftsjahres für das darauf folgende Geschäftsjahr erklärt werden kann, oder
  - Ausschluss.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende eines Geschäftsjahres nicht entrichtet hat oder wenn das Verbleiben eines Mitglieds im Verein das Ansehen des Vereins gefährden würde. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.
- (9) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann im Übrigen von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund beschlossen werden, wobei dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Bei der Abstimmung über den Ausschluss ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
- Satzungsänderungen,
  - Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Rechnungslegung und des Jahresberichts,
  - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Beirates,
  - Bestellung des Rechnungsprüfers,
  - Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Auflösung des Vereins.

- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes oder in dessen Verhinderungsfall dessen Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.
- (3) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (4) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, in dessen Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, es verlangen mehr als zwei Mitglieder oder der Vorsitzende des Vorstands eine geheime Abstimmung; dann muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- (6a) Jeder Euro des jährlichen Mitgliederbeitrages gemäß Beitragsordnung gewährt eine Stimme. Maßgeblich ist die Höhe des Mitgliederbeitrages jeweils zum 31. März, der vor dem Zeitpunkt der Abstimmung liegt. Das Stimmrecht des Mitglieds ruht, solange es mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages oder eines Teilbetrages hiervon in Verzug ist.
- (7) Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürften Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürften Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein schriftliches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden; Einwendungen können innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht wurde, erhoben werden.

- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich von dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, so können die betreffenden Mitglieder die Vereinsversammlung selbst einberufen (§ 37 BGB).
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Solche Beschlüsse sind nur gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder hieran beteiligt.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich aus dem
- Vorsitzenden,
  - stellvertretenden Vorsitzenden und
  - Schatzmeister.
- (3) Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt, wobei einer hiervon der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes endet jeweils mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird jeweils nicht mitgerechnet. Die Wahl zum Vorstand erfolgt einzeln. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf ihrer Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Vorstand durch ein von dem Beirat zu bestimmendes Mitglied ergänzt. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Amtszeit des Ergänzungsmitgliedes endet mit der Amtszeit desjenigen Mitgliedes, das es ersetzt.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die ein Protokoll zu fertigen ist. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Arbeit des Vorstandes näher regelt.

### **§ 7 Beirat**

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und prüft in der ordentlichen Beiratssitzung die Rechnungslegung des Vorstandes, bevor diese der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Beirates endet mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird jeweils nicht mitgerechnet.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden, der die Beiratssitzungen leitet.
- (4) Eine ordentliche Beiratssitzung findet zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Weitere außerordentliche Beiratssitzungen finden nach eigenem Ermessen des Beirates statt.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die ordentliche Beiratssitzung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Beiratsvorsitzende beruft die außerordentlichen Beiratssitzungen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss jeweils mindestens zwei Wochen vor der Beiratssitzung zur Post gegeben werden.
- (6) Beiratsbeschlüsse werden in Beiratssitzungen oder – wenn alle Beiratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen oder sich an der Beschlussfassung beteiligen - schriftlich, per Telefax, in Videokonferenzen, telefonisch oder per E-Mail gefasst. Über die Beschlussfassung des Beirates fertigt der Beiratsvorsitzende ein Protokoll, das jedem Beiratsmitglied übersandt wird.

### **§ 8 Rechnungslegung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Er prüft die jährliche Rechnungslegung des Vorstandes. Der Rechnungsprüfer wird auf ein Jahr bestellt.

- (2) Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen. Er ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorstand hat die geprüfte jährliche Rechnungslegung der ordentlichen Beirats-sitzung sowie innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Ge-schäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 9 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und der stellver-tretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **§ 10 Gerichtsstand / Salvatorische Klausel**

- (1) Gerichtsstand ist Berlin.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. Es sollen im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragspartner dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung der Satzung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

Berlin, den 11. Dezember 2012